

Einführung des Gspendienstes 1803

Im November und Dezember mussten die Bewohner von Gspon und den umliegenden Weilern erhebliche Strapazen auf sich nehmen, um die Gottesdienst in Stalden zu besuchen. Die Einführung eines **definitiven Gspendienstes** für diese beiden Monate wurde immer wieder vom Bischof abgewiesen. Dem Bischof pfiß keine Guxa um die Ohren, er froh nicht an Zehen und Händen und ihm froren nicht die Hosen steif. Das stete Anklopfen seitens unserer Behörde trug am 24. November 1803 endlich Früchte, wie nachfolgendes Transkription von Herrn Bernhard Truffer, alt Staatsarchivar zeigt.

Kurze Einleitung des Originaltextes

Josephus Antonius Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Sedunensis S[acri] R[omani] I[imperii] princeps, etc.

Die 24 novembris anni 1803 coram nobis hic comparuerunt admodum reverendus dominus Petrus Venez, parochus Staldonensis, et dominus Josephus Brigiler, vice castelanus nomine trium communitatum Stalden, Niederusen et Kineggen, dominus Joan Petrus Summermatter, signifier nomine communitatis Eisten...

Übersetzung

Joseph Anton [Blatter] von Gottes Gnaden und des Heiligen Stuhles Bischof von Sitten und Fürst des Heiligen Römischen Reiches usw.

Am 24. November 1803 sind hier vor uns erschienen Hochwürden Peter Venez, Pfarrer von Stalden, und Joseph Brigiler, Vizekastlan der drei Gemeinden Stalden, Niederusen und Kineggen, Johann Peter Summermatter, Fenner, namens der Gemeinde Eisten, und Johann Joseph Andres, Fenner, namens der Gemeinde Ried. Sie sind von ihren Gemeinden zu uns abgesandt, um uns demütig vorzubringen, dass sich ein grosser Teil der Pfarreiangehörigen im Winter in Gotspon [im Folgenden benütze ich die heutige Ortsbezeichnung "Gspon"] oder den umliegenden Orten aufhält. Diese Leute können nicht ohne Schwierigkeiten über steile Wege mit viel Schnee und Eis, aus drei Stunden Entfernung an Sonn- und Feiertagen zur Pfarrkirche kommen. Viele sind altershalber oder wegen anderen Gebrechen völlig verhindert. Zudem hätten sie bei der Kapelle ein neues Haus erbaut, in dem der Priester bequem wohnen könnte. Sie hätten übrigens schon seit einigen Jahren mit Einwilligung des Pfarrers und der übrigen Pfarreiangehörigen für eine erhebliche Zeit im Winter den Kaplan dort. Doch zur Vermeidung aller Schwierigkeiten und leicht ausbrechender Meinungsverschiedenheiten und Hindernisse, die künftig entstehen könnten – aber auch um die Wohltäter abzusichern, die bereit wären, zu diesem Zwecke Hilfsgelder zusammenzutragen, haben sie uns demütigst gebeten, kraft unserer Autorität zu bestätigen und zu bekräftigen, dass der Kaplan jährlich für eine bestimmte Zeit im Winter in Gspon verweilen könne.

Angesichts der Übereinstimmung der Abgesandten und nach vorheriger Anhörung des Herrn Pfarrers sind wir gewillt, der Bitte gnädig zu willfahren und erklären und befehlen. Dass der Herr Kaplan von Stalden vom Feste des hl. Andreas [30. November] bis zum ersten Sonntag nach Drei Königen [6. Januar] nach Gspon gehe, um dort an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu halten. Wir wünschen dringend und ermahnen ihn, dass er dort bleibe, und es nicht unterlasse, die Jugend zu unterweisen. Wir werden zudem dafür sorgen, dass während der

Kaplan zum Trost der Gläubigen und zur Aufrechterhaltung des frommen Eifers in Gspon verweilt, in der Kapelle das Allerheiligste aufbewahrt werden möge.

Zu dieser Bewilligung und Verordnung behalten wir uns folgende Einschränkungen und Bedingungen ausdrücklich vor.

- 1. Die Teilhaber der Kapelle Gspon, die dank dieser Bewilligung Nutzen haben, sollen dem Herrn Kaplan hinreichend Holz bereithalten für die Zeit, die er dort weilt. Zudem sollen ihm täglich ein Mass [zwei Liter] Milch liefern. Auf ihre Kosten sollen sie auch die Sachen des Kaplans dorthin führen und wieder zurück. Am letzten Tag vor seinem Wegzug aus Gspon sollen sie ihm jährlich 16 Mörsinger Pfund in Geld bezahlen.*
- 2. Alle Rechte des Pfarrers von Stalden bleiben vorbehalten. Falls das Totenoffizium am Sonntag nach Quatember in besagter Kapelle gebetet wird, steht die Hälfte des Opfers wie üblich dem Herrn Pfarrer zu. [lat. Quator tempora = vier Zeiten. 4 x im Jahr sind Mittwoch, Freitag und Samstag Fasttage. Es handelt sich um Tage der Busse, der geistlichen Erneuerung und des Gebetes. Diese vier Quatemberwochen fangen nach dem ersten Fastensonntag, nach Pfingsten, nach dem dritten Septembersonntag sowie nach dem dritten Adventssonntag an. Die Quatemberwochen entstanden vermutlich im 3. Jahrhundert in Rom. Dabei berief man sich auf den Propheten Sacharja, 8,19].*
- 3. An Weihnachten und am St. Stephanstag [26. Dezember] ist der Herr Kaplan gehalten, in der Pfarrkirche [von Stalden] zu zelebrieren.*
- 4. Bei Unpässlichkeit oder Abwesenheit des Herrn Pfarrers oder des Herrn Kaplans kann diese Bewilligung und Verordnung nicht eingehalten werden.*
- 5. Gemäss Vereinbarung unter den Gemeinden am Tag der Kirchenrechnung im Jahre 1803 widersetzte sich die Gemeinde Ried [Der Ortsname Staldenried gab es zu dieser Zeit noch nicht.] nicht gegen Eintreibung der Zinsen für das Kirchenbenefizium oder der Kaplanei.*
- 6. Falls aber wider Erwarten wegen dieser Bewilligung und Verordnung schwere Missbräuche entstehen sollen, etwa Tanzanlässe und gefährliche Vereinigungen und diese trotz Mahnung des Herrn Pfarrers und der Vorsteher nicht unterbunden werden könnten, und letztere sich nicht bemühen, diese Missbräuche nach Kräften zu unterbinden, wird diese unsere Gunsterweisung und bewilligte Verordnung wieder völlig ausser Kraft gesetzt und annulliert.*

Gegeben zu Sitten am 13. Dezember 1803

Josef Anton, Bischof von Sitten

Ort des Siegels

Johann Stephan Julier, Sekretär

Nachtrag

Vorliegende Abschrift des Originals, ohne Beifügungen noch Weglassungen was die Substanz oder den Sinn betrifft, ist von mir unterzeichneten Notar wörtlich abgefasst worden; ich bezeuge dies mit meiner Unterschrift im Jahre 1806, am 10. April in Stalden in meinem Hause.

*Franz Joseph Gattlen
Öffentlicher Notar*

Quellennachweis

- Bischöfliches Archiv. Quorum 62. Sitten.